



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 16. November 2013

Nr. 46

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der 2. und 3. Teilgenehmigung gemäß §§ 6/8/16 BImSchG für die Stadtwerke Bochum Holding GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum, für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerks Bochum-Hiltrop am Standort In der Grume 5, 44805 Bochum S. 365 – Anzeigeverfahren der Open Grid Europe GmbH nach § 43 f EnWG für den Austausch der vorhandenen Erdgasleitung (DN 500) LNr. 7/3/1 durch eine neue Leitung (DN 300) in gleicher Trasse in Dortmund-Derne S. 366

3 Kommunal-Angelegenheiten: Erste Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung des Rettungsdienstes vom 1. 1. 1983 zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen S. 367

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 747 im Gebiet der Stadt Soest S. 367 – Bekanntmachung der Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 25. November 2013 S. 368 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 368 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 368 – desgl. S. 368 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 369

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung einer Stiftung S. 369 – Auflösung eines Vereins S. 369

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

690. Bekanntmachung der 2. und 3. Teilgenehmigung gemäß §§ 6/8/16 BImSchG für die Stadtwerke Bochum Holding GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum, für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerks Bochum-Hiltrop am Standort In der Grume 5, 44805 Bochum

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16. 11. 2013
53-Do 0038/13/0101.1-2.TG-Ru
53-Do 0081/13/1.1-3.TG-Ru

Bekanntmachung

Auf Antrag der Stadtwerke Bochum Holding GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum, wurde mit Datum vom

18. 7. 2013, Az.: 53-Do 0038/13/0101.1-2.TG-Ru, die 2. Teilgenehmigung und mit Datum vom 28. 10. 2013, Az.: 53-Do 0081/13/1.1-3.TG-Ru, die 3. Teilgenehmigung gemäß §§ 6/8/16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerks Bochum-Hiltrop am Standort In der Grume 5, 44805 Bochum, Gemarkung Hiltrop, Flur 8, Flurstück 413, erteilt.

Das Heizkraftwerk Bochum-Hiltrop ist den im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) unter Nr. 1.1 genannten „Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr“.

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) werden die Entscheidungen

gen auf Antrag der Antragstellerin hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang der Teilgenehmigung

Die 2. Teilgenehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb eines Erdgasverdichters,
- die Errichtung und den Betrieb einer mit Erdgas befeuerten Gasturbinenanlage des Typs SGT-700, Hersteller Fa. Siemens, max. Feuerungswärmeleistung (FWL) von 97 MW, elektrische Leistung max. ca. 36 MW, als Ersatz für die vorhandene Gasturbinenanlage,
- die Änderung des Abhitzekessels Fabr.-Nr. 370 (Beheizung durch die Abgase der neuen Gasturbine und Änderungen an der Steuerung);
- die Beschichtung des Bodens des Dampfturbinenfundamentes,

Die 3. Teilgenehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb einer Dampfturbine mit Generator

Typ	KET 730-3
Hersteller	M+M Turbinentechnik GmbH
Generatorleistung	15 000 kVA,
- die Errichtung und den Betrieb eines zylindrischen Wärmespeichers

Bauhöhe	25,9 m (einschl. oberseitigem Geländer)
Radius	9 m
maximales Füllvolumen	4957 m ³ ,
- den Austausch bzw. die Ergänzung der vorhandenen Kesselsteuerungen an den Kesseln FN2 und FN3, verbunden mit der Umstellung des Kesselbetriebs auf Betrieb ohne Beaufsichtigung (BoB - 72 h).

Mit Erteilung dieser Teilgenehmigungen ist die Modernisierung des Standortes genehmigungsrechtlich abgeschlossen.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Teilgenehmigung unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 2. und 3. Teilgenehmigung der Bezirksregierung Arnsberg kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 12. 2012 (GV. NRW. S. 548) beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweis

Mit Ende der Auslegungsfrist (siehe unten) gelten die 2. und 3. Teilgenehmigung gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Auslegung

Eine Ausfertigung der 2. und 3. Teilgenehmigung mit den zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom **18. 11. 2013 bis einschließlich 2. 12. 2013**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 622, und
 - bei der Stadt Bochum, Hans-Böckler-Str. 19, 44787 Bochum, Zimmer 1.0.210 (Technisches Rathaus – Stadtplanungs- und Bauordnungsamt),
- aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, unter Telefon-Nr. 02931 / 825484 und
- bei der Stadt Bochum unter Telefon-Nr. 0234 / 9101717.

Im Auftrag:

gez. Runde

(489)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 365

691. Anzeigeverfahren der Open Grid Europe GmbH nach § 43 f EnWG für den Austausch der vorhandenen Erdgasleitung (DN 500) LNr. 7/3/1 durch eine neue Leitung (DN 300) in gleicher Trasse in Dortmund-Derne

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 5. 11. 2013
64.21.3.8-2013-4

Öffentliche Bekanntmachung

Die Open Grid Europe GmbH plant den Austausch der vorhandenen Erdgasleitung (DN 500) LNr. 7/3/1 durch eine neue Leitung (DN 300) in gleicher Trasse in Dortmund-Derne. Die Leitungsverlegung erfolgt in offener Bauweise.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.2.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S.94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 a UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Recht- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(174)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 366

3

Kommunal-Angelegenheiten

692. Erste Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung des Rettungsdienstes vom 1. 1. 1983 zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen

Artikel 1

Die zwischen den Vertragsparteien geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 - Gebührensatzung

- (1) Die Stadt Kamen erlässt eigenverantwortlich Satzungen, in denen die Gebührentarife festgelegt werden.
- (2) Die Stadt Kamen wird ermächtigt, die Gebührentarife für die Stadt Bergkamen und die Gemeinde Bönen durch Satzung zu regeln.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Für den Kreis Unna

Unna, den 2. Oktober 2013

gez. Makiolla

Für die Stadt Bergkamen

Bergkamen, den 18. September 2013

gez. Schäfer

Für die Stadt Kamen

Kamen, den 18. September 2013

gez. Hupe

Für die Gemeinde Bönen

Bönen, den 19. September 2013

gez. Eßkuchen

Genehmigung

Vorstehende erste Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen über die Durchführung des Rettungsdienstes vom 1. 1. 1983 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 5. November 2013

31.1.6-30/12

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Fischer L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende erste Änderungsvereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 5. November 2013

31.1.6-30/12

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Fischer L. S.

(278)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 367

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

693. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 747 im Gebiet der Stadt Soest

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 31. 10. 2013

Straßenbau NRW

Betriebssitz Gelsenkirchen

0000/42000.150-4.22.03.02-L 747

In der Stadt Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 747 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 747 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23. 9. 1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Soest und der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4414 081 nach Netzknoten 4414 061 Station 2,000 bis Station 2,123 (Länge: 0,123 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. 1. 2014.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERWO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Heike Ischebeck

(174)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 367

694. Bekanntmachung der Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 25. November 2013

Südwestfälisches Studieninstitut Hagen, 5. 11. 2013
für kommunale Verwaltung

TOP 1:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

TOP 2:

Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 4. 3. 2013

TOP 3:

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Märkischen Kreises über den Jahresabschluss 2012, Beschluss des Jahresabschlusses inklusive der Verwendung des Jahresüberschusses 2012 sowie Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2012

TOP 4:

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen für die Zeit vom 1. 3. 2013 bis 31. 10. 2013

TOP 5:

Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2014, dabei

- a) Festsetzung der Umlagen für 2014 und der Fälligkeitsdaten
- b) Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

TOP 6:

Sachstandbericht Gebäudesanierung

TOP 7:

Interkommunale Zusammenarbeit

TOP 8:

Verschiedenes

Nicht-öffentlicher Teil

TOP 1:

Personal- und Organisationsangelegenheiten
Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung findet am 25. 11. 2013 im Studieninstitut Hagen, Roggenkamp 12, 58093 Hagen in Raum 107 um 10.00 Uhr statt.

Der Vorstandsvorsteher

i. A. gez. Thienel

Geschäftsführer

(228) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 368

695. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 341 095 669 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 341 095 669 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 2. 2014, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

E 97/13

Bochum, 31. 10. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 368

696. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 18. 7. 2013 aufgebotene Sparurkunde Nr. 323 127 357 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 323 127 357 wird für kraftlos erklärt.

R 67/13

Bochum, 4. 11. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 368

697. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 18. 7. 2013 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 313 525 743 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 313 525 743 wird für kraftlos erklärt.

R 65/13

Bochum, 4. 11. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 368

698. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 18. 7. 2013 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 313 563 140 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 313 563 140 wird für kraftlos erklärt.

P 66/13

Bochum, 4. 11. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 368

699. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 812 997 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 28. 10. 2013
sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann i. A. gez. Imming

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 369

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung einer Stiftung

Walter und Hermengild Wicke Stiftung mit Sitz in Bochum-Wattenscheid (p. A., Hans-Dieter Tanzeglock, Schleiermacherstr. 63, 44869 Bochum).

Die Auflösung der Stiftung ist mit Genehmigung der Bezirksregierung beschlossen. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderung gegen die Stiftung anzumelden. (49)

Auflösung eines Vereins

Bochum, 5. 11. 2013

Als Liquidator des beim Amtsgericht Bochum unter der Vereinsregisternummer VR 4268 eingetragenen Vereins „FIPPS – Forschungsgemeinschaft für Industrielle Produkt Service Systeme e.V.“ machen ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger etwaige Ansprüche bei mir anzumelden. (66)

Prof. Dr. Ing. Horst Meier

Sandstraße 61

32758 Detmold



Helfen Sie mit,
Kindern eine
Zukunfts-
chance
zu geben

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Christof Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**